

Satzung

des Schulvereins IGS Burgdorf e.V.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung

in Burgdorf am 14. Juli 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schulverein IGS Burgdorf e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch die IGS Burgdorf in der Trägerschaft der Stadt Burgdorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungserinnerung den Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Erinnerung entrichtet hat.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen
- Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung kann auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Sie erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert. 1/3 der Mitglieder können schriftlich, unter Angabe der Gründe und Ziele, beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Der/die Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

Es ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- einem/r Vorsitzenden
- einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/r Kassenwart/in
- bis zu vier Beisitzern/innen

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Es bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Juli 2015 beschlossen.